

# Statuten



## Baseballclub Romanshorn Submarines

Version der 23. Generalversammlung, 12. Februar. 2016

# **1 Sinn und Zweck**

## **1.1 Gründung und Sitz**

Der Baseballclub Romanshorn Submarines wurde am 14. Oktober 1993 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB mit Sitz in Romanshorn, Thurgau.

## **1.2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Ausübung und Verbreitung des Baseball- und baseballähnliche Sportarten. Dies soll durch eine aktive Jugendförderung und ein aktives, kameradschaftliches Clubleben erreicht werden.

## **1.3 Vereinsgrundlage**

Die Statuten sind für alle Mitglieder des Vereins verbindlich.

## **1.4 Neutralität**

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## 2 Mitgliedschaft

### 2.1 Mitgliederarten

Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Aktivmitgliedern:
  - b1) Erwachsene
  - b2) Studenten/ Lehrlingen
  - b3) Jugendspielern (U16) (nicht stimmberechtigt)
- c) Gönner- und Passivmitgliedern

### 2.2 Mitglieder

- a) Ehrenmitglieder  
Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich durch besondere Leistungen für den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag an der Generalversammlung  
Ehrenmitglieder sind den Einzelmitgliedern gleichgestellt, haben aber keine Vereinsbeiträge zu leisten
- b) Aktivmitglied mit und ohne Stimmrecht kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse an der Erreichung des Vereinszwecks hat. Das Aktivmitglied nimmt am Spielbetrieb teil.
- c) Passivmitglied/Gönner kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche einen Betrag zum Vereinszweck leisten möchte.
- d) Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Durch einreichen eines Aufnahmegesuchs wird der Antragssteller „provisorisches Mitglied“, ohne Stimmrecht, ansonsten aber mit allen Rechten und Pflichten. Über die definitive Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.
- e) Bei erfolgreicher Aufnahme erhält das Neumitglied die Statuten, welche es mit dem Beitritt anerkennt.  
Ein Gesuch kann nach erfolgter Prüfung ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

## **2 Pflichten der Mitglieder**

### **3.1 Spielbetrieb**

Die Aktivmitglieder nehmen aktiv am Spielbetrieb und Training teil. Sollte ein Mitglied aus einem Grund am Spielbetrieb verhindert sein, so hat er dies zeitgerecht (wird durch Trainer definiert) dem Trainer zu melden.

### **3.2 Trainingsbetrieb**

Die Aktivmitglieder nehmen am Trainingsbetrieb teil. Sollte ein Mitglied aus einem Grund verhindert sein, so hat es dies frühzeitig dem Trainer zu melden.

### **3.3 Scoring/ Umpiring**

Jedes Aktivmitglied soll nach Möglichkeiten den Spielbetrieb durch Umpire-/ Scoringeinsätze unterstützen. Die Kosten für die jeweiligen Grundausbildungen übernimmt der Verein.

### **3.4 Unterstützung des Vereins**

Jedes Mitglied soll nach Möglichkeiten den Verein respektive die Chargenträger unterstützen.

### **3.5 Pflichttermine**

In jedem Vereinsjahr gibt es vier Termine, welche für alle Aktivmitglieder verpflichtend sind (Generalversammlung, Platzinstandsetzung, plus zwei jährlich vom Vorstand definierte).

Zusammen mit dem Mitgliederbeitrag wird den Mitgliedern ein an der Generalversammlung bestimmter Betrag pro Pflichttermin in Rechnung gestellt. Dieser wird den Mitgliedern bei Besuch der Pflichttermine gutgeschrieben.

Ein allfälliges Guthaben wird beim Austritt zurückerstattet.

## 3 Austritt, Ausschluss

### 3.1 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Tod.
- bei juristischen Personen durch Auflösung.
- durch schriftlichen Austritt
- durch Ausschluss

### 3.2 Austritt und Ausschluss

a) Austritt:

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss **mindesten zwei Wochen vor** der ordentlichen Generalversammlung an den Vorstand gerichtet werden, ansonsten ist für das Folgejahr der Mitgliederbeitrag zu zahlen.

b) Ausschluss:

Ein Mitglied kann jederzeit unter Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Entscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

c) Nichtbezahlung von Mitgliederbeiträgen:

Werden Mitgliederbeiträge während zwei Jahren (trotz schriftlicher Mahnung) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

d) Bei Austritt oder Ausschluss ist der Mitgliederbeitrag (für das laufende Jahr) und allfällige Ausstände zu bezahlen.

## **4 Organe des Vereins**

### **4.1 Die Organe des Vereins sind:**

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Beraterstab des Vorstandes (Torpedo Teams)
- d) Der Rechnungsrevisor

# 5 Generalversammlung

## 5.1 Begriff

Die Generalversammlung ist das oberste Organ und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Statuten übertragen sind.

## 5.2 Ordentliche Generalversammlung

- a) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, nach Ablauf des Vereinsjahres statt.
- b) Die Einladungen mit Traktandenliste und Bericht des Vorstandes sind allen Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zuzustellen.
- c) Die Generalversammlung ist für jedes Aktivmitglied obligatorisch.
- d) Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden.
- e) Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung bekannt gegeben werden.

## 5.3 Ausserordentliche Generalversammlung

Die ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder jederzeit einberufen werden.

Einladungen mit Traktandenliste sind allen Mitgliedern 14 Tage im Voraus zuzustellen.

## 5.4 Vorsitz

Der Vorsitz an der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung führt der Präsident, in seiner Abwesenheit ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied.

## 4.5 Aktuar/Schriftführer

Wenn nicht anders bestimmt, ist der Vizepräsident der Aktuar. Bei dessen Abwesenheit übernimmt der Kassier sein Amt.

## **5.5 Kompetenz der Generalversammlung**

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten und des benötigten Mehrs,
- b) Wahl des Protokollführers und der Stimmzähler
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- d) Wahl des Vorstandes und des Rechnungsrevisors
- e) Mutationen, Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes
- f) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Statutenänderungen
- i) Festsetzung ordentlicher Mitgliederbeiträge und Pflichtterminbeiträgen.
- j) Genehmigung des Budgets
- k) Anträge
- l) Verschiedenes

## **5.6 Wahlen und Abstimmungen**

- a) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen die geheime Durchführung.
- b) Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit relativem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich etwas anderes vor.

## **5.7 Rechnungsrevision**

Der Rechnungsrevisor darf dem Vorstand nicht angehören. Der Revisor prüft die Jahresrechnung und erstattet darüber schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

# 6 Vorstand

## 6.1 Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

- a) Vereinspräsident(in)<sup>1</sup>
- b) Kassier / Aktuar(in)<sup>1</sup>
- c) Spielkoordinator(in) → Vizepräsident<sup>1</sup>
- d) Öffentlichkeits-Verantwortliche(r)
- e) Allfälligen Beisitzern

Zwingend

## 6.2 Wählbarkeit des Vorstandes

- a) In den Vorstand sind alle stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Es können mehrere Ämter in einer Person vereinigt werden.

## 6.3 Kompetenz des Vorstandes

Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

- a) In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung obliegen. Der Vorstand ist besorgt, die Beschlüsse der Generalversammlung durchzusetzen.
- b) Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Es können zu den Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zugezogen werden. Diese haben jedoch nur eine beratende Stimme.
- c) Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen.
- d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder sein Vertreter und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

---

<sup>1</sup> Zwingende Funktionen

#### **6.4 Unterschriftsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:

- a) Der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.  
(Kollektivunterschrift)
- b) Für den Postcheck- und Bankverkehr führen der Kassier und der  
Präsident Einzelunterschrift.

#### **6.5 Beraterstab des Vorstands**

Weitere Funktionen werden bei Bedarf definiert und an der Generalversammlung besetzt. Dies wird im GV-Protokoll vermerkt.

# 7 Finanzen

## 7.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- b) Subventionen
- c) Sammlungen und Schenkungen
- d) Nettoerträgen von Veranstaltungen, Werbungen, Clubwirtschaft usw.

## 7.2 Mitgliederbeiträge

- a) Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich auf Aufforderung des Kassiers zu bezahlen.
- b) Für Mitglieder, die in der 2. Hälfte des Vereins- und Geschäftsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.
- c) Die Mitgliederbeiträge werden jeweils an der Generalversammlung festgesetzt.

## 7.3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt in der Regel am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## 7.4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

## **8 Statutenänderungen**

### **8.1 Voraussetzung für eine Statutenänderung**

Statutenänderungen können anlässlich der Generalversammlung beschlossen werden, sofern sich 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dafür aussprechen.

### **8.2 Mitteilung der Statutenänderungen**

Statutenänderungen sind den Vereinsmitgliedern in vollem Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.

### **8.3 Statutenänderungsanträge**

Statutenänderungsanträge von Vereinsmitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

## 9 Fusion / Auflösung

### 9.1 Fusion und Auflösung

Beschlüsse über Fusion oder Auflösung des Vereins sind nur anlässlich einer eigens dafür einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung möglich. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Wenigstens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung oder Fusion aussprechen. Im Übrigen gelten Artikel 77 und 78 ZGB.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 12.2.2016 genehmigt.

---

## Baseballclub Romanshorn Submarines

Der Präsident:

Der Vorstand (Vertretung):

Roger Martin

Beat Wartenweiler

8590 Romanshorn, 12.2.2016